

**Botschaft  
zum Beschlussentwurf über die Verwendung des Kantonsanteils an der  
leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVa**

---

*Der Staatsrat des Kantons Wallis*

*an den*

*Grossen Rat*

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Es ist uns eine Ehre, Ihnen zusammen mit der vorliegenden Botschaft den Beschlussentwurf über die Verwendung des Kantonsanteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (nachstehend LSVa) zu unterbreiten. Dieser Beschlussentwurf verlängert die Aufteilung des LSVa-Kantonsanteils aus dem Beschluss des Grossen Rates vom 9. Oktober 2008 für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015.

## **1. Bundesbestimmungen**

Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe wurde auf Bundesebene durch das Schwerverkehrsabgabegesetz (SVAG) vom 19. Dezember 1997 mit Inkrafttreten am 1. Januar 2001 eingeführt (SR 641.81). Diese Abgabe soll:

- die dem Schwerverkehr zurechenbaren direkten Wegekosten und indirekten externen Kosten zulasten der Allgemeinheit decken, soweit dieser nicht bereits durch andere Leistungen oder Abgaben dafür aufkommt (Art. 1 Abs. 1).
- zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen der Schiene im Transportmarkt führen und dazu beitragen, dass die Güter vermehrt mit der Bahn befördert werden (Art. 1 Abs. 2).

Die Verwendung der Abgabe wird in Artikel 19 des Bundesgesetzes geregelt: zwei Drittel für den Bund und ein Drittel für die Kantone (Art. 19 Abs. 1). Gemäss Artikel 19 Absatz 3 verwenden die Kantone ihren Anteil am Reinertrag vorab für den Ausgleich der von ihnen getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr. Diese Bestimmung lässt bei den verschiedenen kantonalen Praktiken indes einen grossen Spielraum zu, namentlich was die Fragen im Zusammenhang mit den Gesetzesgrundlagen betreffend die Abgabenverwendung, aber auch im Zusammenhang mit der effektiven Nutzung der Abgabe anbelangt.

Im August 2009 hat der Bund die Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe revidiert und den Aufteilungsschlüssel des so genannten «vorab» verteilten Anteils (für die Kantone mit Berg- und Randgebieten) angepasst, indem er ihn von 20% auf 13,5% senkte (Art. 38 Abs. 2 SVAV). Der Aufteilungsschlüssel zwischen den Kantonen wurde ebenfalls angepasst.

## 2. Beschlüsse betreffend die kantonale Verwendung der LSVA vom 16. September 2004 und 9. Oktober 2008

Mittels Beschluss vom 9. Oktober 2008 hat sich der Grosse Rat des Kantons Wallis für folgende Aufteilung des LSVA-Kantonsanteils ausgesprochen (Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses):

- 70% Prozent für die Reduktion des Aufwands im Strassenbereich;
- 10% Prozent für die Reduktion des Aufwands des Regionalverkehrs und der Transporte;
- 5% für die Reduktion des Aufwands im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr und der Polizei;
- 10% für die Reduktion des Aufwands im Bereich der Landwirtschaft und der übrigen diesbezüglichen Wirtschaftssektoren;
- 5% für die im allgemeinen Finanzhaushalt des Staates erscheinenden indirekten Kosten.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen wurden die Beträge für die Jahre 2008 bis 2011 zwischen den Dienststellen des Staates Wallis wie folgt aufgeteilt:

<b>Aufteilung LSVA (in Mio. Franken)</b>	<b>%</b>	<b>R2008</b>	<b>R2009</b>	<b>R2010</b>	<b>R2011</b>
Dienststelle für Strassen- und Flussbau	70	27.9	26.4	26.8	27.7
Dienststelle für Landwirtschaft	10	4.0	3.8	3.8	4.0
Dienststelle für Verkehrsfragen	10	4.0	3.8	3.8	4.0
Kantonspolizei	2.25	0.9	0.8	0.9	0.9
Dienststelle für Strassenverkehr	2.25	0.9	0.8	0.9	0.9
Arbeitnehmerschutz	0.50	0.2	0.2	0.2	0.2
Kantonale Finanzverwaltung	5	2.0	1.9	1.9	2.0
<b>Total</b>	<b>100</b>	<b>39.8</b>	<b>37.7</b>	<b>38.2</b>	<b>39.5</b>

Mittels Beschluss vom 9. Oktober 2008 hat der Grosse Rat die Bildung von Spezialfinanzierungskonti im Sinne von Artikel 9 FHG genehmigt, über welche die Dienststellen die LSVA-Gelder erhalten, bei Bedarf den jährlichen Aufwand- oder Ertragsüberschuss (der sich aufgrund der vom Bund effektiv ausgeschütteten Beträge ergeben kann) verbuchen können, da diese Zahlen beim Erstellen der Budgets noch nicht definitiv bekannt sind. Die Erfahrung der letzten vier Jahre hat die Zweckmässigkeit dieses 2008 eingeführten Instruments bestätigt. Die Spezialfinanzierungskonti im Zusammenhang mit der LSVA haben sich insgesamt wie folgt entwickelt: C2008: +5.6 Mio. Fr.; C2009: -1.6 Mio. Fr.; C2010: +1.1 Mio. Fr.; C2011: +10.6 Mio. Fr.

## 3. Inhalt des Beschlussentwurfs

Der vom Staatsrat vorgeschlagene Beschlussentwurf über die Verwendung des Kantonsanteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA entspricht im Wesentlichen dem Beschluss des Grossen Rates vom 9. Oktober 2008.

### *Artikel 1*

Es wird der Wortlaut des Beschlusses vom 9. Oktober 2008 übernommen.

### *Artikel 2*

Es wird der Wortlaut des Beschlusses vom 9. Oktober 2008 übernommen.

### *Artikel 3*

Eingesehen die vorgängigen Beschlüsse des Grossen Rates vom 16. September 2004 und 9. Oktober 2008 schlägt der Staatsrat vor, den Beschluss um vier weitere Jahre zu verlängern.

## **4. Schlussfolgerung**

Angesichts der obigen Ausführungen empfehlen wir Ihnen, den Beschlussentwurf, der im Wesentlichen den Beschluss des Grossen Rates vom 9. Oktober 2008 übernimmt, anzunehmen. Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie, samt uns, dem Machtschutze Gottes.

Sitten, den 16. Mai 2012

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**